

Von: flucht <flucht-bounces@asyl.org> im Auftrag von Kai Weber <kw@nds-fluerat.org>
Gesendet: Sonntag, 5. Juni 2022 15:13
An: flucht@nds-fluerat.org
Betreff: [Flucht] [Asylpolitik] § 24 AufenthG - UKR Staatsangehörige mit kurzem Voraufenthalt in Drittstaaten
Anlagen: ATT00001.txt

Weiterleitung

Von: Schaper, Tina (MI) <Tina.Schaper@mi.niedersachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. Juni 2022 08:57
Betreff: § 24 AufenthG - UKR Staatsangehörige mit kurzem Voraufenthalt in Drittstaaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Ausländerreferentenbesprechung am 24.05.2022 wurde die Konstellation besprochen, dass sich ukrainische Staatsangehörige bei Kriegsausbruch am 24.02.2022 vorübergehend in einem Drittstaat aufgehalten haben.

Der entsprechende Auszug aus dem Ihnen mit Runderlass vom 25.04.2022 übersandte Länderschreiben vom 14.04.2022 lautet hierzu (S. 10, Ziffer 5):

„Die Ausreise aus der Ukraine und die Einreise in das Bundesgebiet kann am oder jederzeit nach dem 24. Februar 2022 erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24. Februar 2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können. Als Zeitraum, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden.“

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) teilt die Auffassung vieler Länder, dass die Beschränkung auf Voraufenthalte im Gebiet der EU zu Härten führen kann. Daher wird ab sofort der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24.02.2022 aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24.02.2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit; höchstens 90 Tage) in einem Drittstaat befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Dieser Erlass wird in Kürze auch auf der Homepage des Ministeriums verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Schaper

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Referat 64

- Ausländer- und Asylrecht –

Lavesallee 6, 30169 Hannover

Tel.: 0511/120-6468

Tina.Schaper@mi.niedersachsen.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo_hinweise